



1 Zweck und Geltungsbereich

Leckanzeigesysteme überwachen, ob Lageranlagen und Leitungen dicht sind. Sie messen Druck, Vakuum oder das Flüssigkeitsniveau und geben bei Leckagen Alarm. Erdverlegte oder andere nicht sicht- und kontrollierbare Lageranlagen und bestimmte Leitungen müssen mit Leckanzeigesystemen ausgerüstet sein. Diese müssen dem Stand der Technik entsprechen.

Für die Sanierung von erdverlegten, einwandigen Tanks und für den Einbau von Leckanzeigesystemen sind das Gewässerschutzgesetz (GSchG), die Gewässerschutzverordnung (GSchV) und der Stand der Technik massgebend.

Vor einer Sanierung ist der zuständigen Behörde das Meldeformular MAT «Anpassung/Sanierung einer Tankanlage» einzureichen. Dieses kann unter www.tankanlagen.zh.ch/ Rubrik «Formulare und Merkblätter» bezogen werden.

2 Rohrleitungen und Leckschutz

Erdverlegte oder nicht sichtbare Leitungen sind immer in dichte und mediumbeständige Leckerkennungsrohre (z.B. aus Polyethylen) zu verlegen. Die Leitungen sollen ein Gefälle aufweisen, so dass auslaufende Flüssigkeit in einen sicht- und kontrollierbaren Auffangbereich (dichter Domschacht, Gebäudekeller, etc.) abfließen kann.

Der Auffangbereich muss, wenn darin nicht 100% der möglichen Leckflüssigkeit aufgefangen werden kann, mit einem Leckanzeigesystem überwacht werden.

Die Dichtheit bestehender Leckerkennungsrohre ist mit einer anerkannten Prüfmethode nachzuweisen. Rohre aus Weich-PVC sind nicht gestattet und müssen ersetzt werden.

Erdverlegte oder nicht sichtbare Leitungen, die unter Druck stehen, müssen immer dop-

pelwandig erstellt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet werden, welches den Zwischenraum überwacht. Dies gilt sowohl für Leitungen, in denen der Druck durch eine Pumpe erzeugt wird, als auch für Leitungen, die unter dem maximalen Flüssigkeitsniveau des zugehörigen Tanks liegen (statischer Druck).

Leitungen, die diese Kriterien nicht erfüllen, müssen ersetzt werden.

3 Leckanzeigesystem

Die elektrische Versorgung von Leckanzeigesystemen muss mit einem anderen wichtigen Stromverbraucher (z.B. Treppenhausbeleuchtung) gekoppelt sein. Stromausfälle müssen sofort bemerkt werden. Leckanzeigesysteme, die ein Flüssigkeitsniveau überwachen, müssen bei Alarm zusätzlich die betroffenen Förderpumpen ausschalten.

Leckanzeigesysteme sind alle 2 Jahre auf ihre Funktionstüchtigkeit kontrollieren zu lassen. Die Kontrolle ist durch eine geprüfte Fachfirma auszuführen (vgl. Punkt 4). Die Kontrollresultate sind durch die Fachfirma der zuständigen Behörde umgehend elektronisch zu übermitteln (Tankclearing).

Bei Alarm durch das Leckanzeigesystem (akustisch und optisch) ist die am Gerät angebrachte Anleitung zu lesen und umgehend eine Fachfirma zu informieren. Die Ursache des Alarms ist der zuständigen Behörde zu melden. Bei festgestellten oder vermuteten Flüssigkeitsverlusten ist auch unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

4 Unterhalt / Fachfirma

Nach Art. 22 des Gewässerschutzgesetzes müssen Inhaber von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen baulichen und apparativen Vorrichtungen erstellt, regelmässig kontrolliert sowie einwandfrei betrieben und gewartet werden.

Diese Arbeiten dürfen nur von geprüften Fachfirmen ausgeführt werden. Dies stellt sicher, dass nur Anlagen in Betrieb sind, die keine Gefahr für die Gewässer darstellen. Zudem garantiert die Regelung den Inhaberrinnen und Inhabern der Anlagen, dass die von ihnen in Auftrag gegebenen Kontrollen einwandfrei durchgeführt werden. Adressen von Fachfirmen finden sich auf der Internetseite von CITEC Suisse, dem Verband für Gewässerschutz und Tanksicherheit (www.citec-suisse.ch/ Rubrik «Fachbetriebe»).

5 Zuständige Behörde



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe
Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Tel. 043 259 32 60
tankanlagen@bd.zh.ch
www.zh.ch/tankanlagen